



SCHULE BORCHERSWEG

Förderschule Schwerpunkt
Körperliche und Motorische Entwicklung
Oldenburg

Konzept des Mobilen Dienstes Förderschwerpunkt Sehen der Landesschulbehörde Abteilung Osnabrück

(in enger Anlehnung an den Erlass Sonderpädagogische Förderung vom 01.08.2005 SVBL 2/2005, S. 49-75, S. 88-92)

Grundlagen für die Arbeit

Seit 1988 unterstützt, berät und fördert der Mobile Dienst blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in allen Schulstufen und Schulformen von Klasse 1-13 und bereitet die Einschulung vor.

1. Ziele

Ziel der Arbeit des Mobilen Dienstes Förderschwerpunkt Sehen ist es, sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schülern eine Beschulung in Wohnortnähe zu ermöglichen.

Die Verantwortung für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler bleibt bei der zuständigen Schule.

Primär dient der Mobile Dienst als Unterstützungssystem für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Grundprinzip ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Innerhalb eines integrativen schulischen Kontextes dient er im Sinne einer inklusiven Pädagogik der gesellschaftlichen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit einem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen.

2. Aufgaben

Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst können zur vorbeugenden und unterstützenden Förderung in allen allgemein bildenden Schulen tätig werden.

Die Förderung wird im engen Zusammenwirken der Lehrkräfte unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verwirklicht und gegebenenfalls mit außerschulischen Einrichtungen, Fachkräften und Beratungsdiensten abgestimmt.

(ausführliche Aufgabenbeschreibung im Anhang)

3. Meldung

Wenn die Vermutung besteht, dass bei einem Kind eine Sehschädigung vorliegt, können sich die Eltern, die Kindergärten oder die zuständigen Schulen an den Mobilen Dienst oder die regional zuständige Förderschule wenden. Darüberhinaus stehen für grundsätzliche Informationen die zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen/Dezernenten zur Verfügung.

Liegt bei der gemeldeten Schülerin/dem Schüler ein Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen vor, wird diesem in Form von Diagnostik, Beratung, Unterstützung und/oder Förderung Rechnung getragen. Primär verantwortlich in diesem Sinne ist die für den Schüler zuständige Klassenleitung.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler wird innerhalb des Mobilen Dienstes auf der Grundlage der vorhandenen Stundenkontingente und in Abstimmung mit dem für den Mobilen Dienst zuständigen Dezernenten der Landesschulbehörde Abt. Osnabrück regelmäßig geprüft. Aktualisierungen der jeweiligen Schülerlisten werden der Schulleitung der Stammschule durch die jeweilige Lehrkraft zur Kenntnis gebracht. Im Zuge dieser Prüfung wird auch die aus der Verteilung der Schülerinnen und Schüler resultierende Belastung geprüft und ggf. korrigiert. Zudem dient die Analyse der Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Lehrerstundenbedarfs im Mobilen Dienst.

4. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- 1 Für die Erstellung eines Gutachtens muss immer ein augenärztlicher Bericht vorliegen.
- 2 Das Gutachten erklärt die vorliegende Sehschädigung und dient dazu, die Auswirkungen der Sehbehinderung oder Blindheit zu beschreiben und Empfehlungen für den Unterricht zu formulieren.

„Durch die Überprüfung soll festgestellt werden, wie Kinder und Jugendliche mit Sehschädigungen mit ihrem vorhandenen Sehvermögen oder ihrer Blindheit umgehen und auf welche Art die visuelle und interaktive Bewältigung von unterschiedlichen Alltagssituationen erschwert wird. Die pädagogische Überprüfung führt über die augenärztlich ermittelten Befunde hinaus und stellt Persönlichkeitsmerkmale, wie z.B. Erfahrungen, Wissen, kognitive Verarbeitungs- und problemorientierte Handlungsstrategien, emotionale Befindlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Motivation und Einstellungen, sowie psychomotorische Fertigkeiten unter Beachtung der nichtvisuellen Sinne in den Vordergrund.“
(SVBL 2/2005 S.69)

- 3 Wird der Förderbedarf bei einer Schülerin/ einem Schüler vorrangig in einem anderen Förderschwerpunkt als im Schwerpunkt Sehen vermutet, muss dieser von der zuständigen Förderschule festgestellt werden.
Die Lehrkraft des Mobilen Dienstes schreibt eine ergänzende Stellungnahme zum Förderschwerpunkt Sehen. Der Mobile Dienst kann auch bei Beschulung in Einrichtungen herangezogen werden, die sich in privater Trägerschaft befinden, sofern die zeitlichen Ressourcen vorhanden sind (z.B. Tagesbildungsstätten).

Alle Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Sehen werden folgendermaßen benannt:

Beratungsgutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Schwerpunkt Sehen

5. Dienstliche Rahmenbedingungen

Dokumentation der Arbeit

Die Lehrkräfte im Mobilen Dienst dokumentieren ihre Arbeit durch Schülerakten, ein Klassenbuch oder einen Organisationsplaner zum Nachweis der Förderzeiten und durch ein Fahrtenbuch.

Beauftragung der Lehrkräfte im Mobilen Dienst

Die Landesschulbehörde legt jeweils für ein Schuljahr den Einsatz der Lehrkräfte im Mobilen Dienst fest. Der Beauftragung liegt eine Liste der zu unterstützenden Schülerinnen und Schüler zugrunde, die jede Lehrkraft spätestens einen Monat vor Beginn der Sommerferien bei der zuständigen Sachbearbeitung der Landesschulbehörde Abteilung Osnabrück einreicht. Diese veranlasst nach Rücksprache mit dem zuständigen Generaliendezernenten die Beauftragung.

Dienstreisegenehmigung

Mit der schriftlichen Beauftragung durch die Landesschulbehörde erfolgt gleichzeitig die Genehmigung der notwendigen Dienstreisen. Diese gilt ebenso für die im laufenden Schuljahr gemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6. Dienstbesprechungen

Die Lehrkräfte des Mobilen Dienstes legen in der Regel jährlich fünf Termine für Dienstbesprechungen fest. Dabei wird auf wechselnde Unterrichtstage geachtet, um schulinterne Belastungen gleichmäßig zu verteilen.

Fallbesprechungen sind grundlegender Bestandteil einer Dienstbesprechung.

Die Kolleginnen aus dem Landkreis Diepholz nehmen an diesen Dienstbesprechungen teil.

In der Regel nimmt der zuständige Generaliendezernent an den Besprechungen teil. Wünschenswert wäre zumindest eine einmalige Teilnahme pro Schuljahr.

Zusätzliche Dienstbesprechungen finden alternierend gemeinsam mit dem Mobilen Dienst Förderschwerpunkt Sehen Abteilung Lüneburg statt.

7. Fortbildungen

Für die Lehrkräfte des Mobilen Dienstes Förderschwerpunkt Sehen sind regelmäßige zentrale Fortbildungen im Rahmen des NILS grundlegend notwendig, um den vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können, die u.a. im Schulverwaltungsblatt 2/2005 Nichtamtlicher Teil S. 90 genannt sind.

Darüber hinaus soll einmal im Jahr eine zweitägige Arbeitstagung des Mobilen Dienstes Abteilung Osnabrück und Kreis Diepholz im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung zur Vereinheitlichung und Abstimmung der gemeinsamen Arbeit stattfinden.

8. Dienstort und Ausstattung

Alle Lehrkräfte im Mobilen Dienst Förderschwerpunkt Sehen sind einer Förderschule zugeordnet.

Die Ausstattung der Arbeitsplätze des Kollegiums des Mobilen Dienstes muss sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§113ff) orientieren.

Bezüglich der Standorte und der Einzugsbereiche wird an dieser Stelle auf den Anhang verwiesen.

9. Zuständiger Dezernent/ zuständige Dezernentin der Landesschulbehörde Abteilung Osnabrück für den Mobilen Dienst Förderschwerpunkt Sehen

Die Überregionalität des Mobilen Dienstes Sehen erfordert die schulfachliche Koordination resp. Steuerung des Dienstes durch eine Generaliendezernenten der Landesschulbehörde Abteilung Osnabrück. Zudem unterstützt er die Mitglieder des Mobilen Dienstes in der Wahrnehmung ihrer fachpädagogischen Aufgaben.

Anhang

Gegenwärtig wurden folgende Standorte und Einzugsbereiche festgelegt:

Förderschule	Einzugsbereich
FöS Osnabrück Anne-Frank-Schule	Stadt und Landkreis Osnabrück, südliches Emsland
FöS Aschendorf Schule am Draiberg	Ostfriesland, nördliches Emsland, Emden
Förderschule Vechtetal	Grafschaft Bentheim, südliches Emsland
FöS Carl-Orff-Schule	Lingen, Meppen, Schüttorf
Förderschule Aurich	Friesland, Ostfriesland, Wilhelmshaven
FöS Oldenburg Schule Borchersweg	Ammerland, Stadt und Landkreis Oldenburg, Delmenhorst, Friesland, nördliches Emsland, Ostfriesland, Wesermarsch, Wilhelmshaven
FöS Vechta Elisabethschule	Landkreis Vechta, Landkreis Cloppenburg

zu 2.: Aufgaben des Mobilen Dienstes

1. Diagnostik

- 1 Einholung und Interpretation augenärztlicher Befunde und ggf. Ermittlung des funktionalen Sehvermögens
- 2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

2. Organisation sächlicher und personeller Ausstattung

- 1 Unterstützung und Beratung bei der Arbeitsplatzausstattung und der Zusammenstellung der jeweils notwendigen Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln
- 2 Hilfestellung beim Verhandeln und Führen von Gesprächen mit Ämtern, Kostenträgern und möglichen privaten Sponsoren betreffend die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung und deren Finanzierung (z.B. Unterrichtshelfer)

3. Beratung und Unterstützung der beteiligten Lehrkräfte

- 1 Information, Beratung und Unterstützung der beteiligten Lehrkräfte in Bezug auf didaktische, methodische, unterrichtsorganisatorische und soziale Fragestellungen (Sitzordnung, Stundenplan, Unterrichtsgänge, Schulveranstaltungen usw.; Klären der Belastbarkeit und der speziellen Bedürfnisse der Schülerin/ des Schülers)
- 2 Beratung bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen
- 3 Beratung, Adaptation, und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (in Kooperation mit der Medienzentrale)
- 4 Unterstützung bei der Beantragung und Gestaltung von zusätzlichen Förderstunden (Zusatzbedarf)
- 5 Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu sehgeschädigtenspezifischen Themen

4. Beratung und Unterstützung der Schülerin/ des Schülers

- 1 Vermittlung sehgeschädigtenspezifischer Basiskompetenzen:
 - Seherziehung/Wahrnehmungsförderung
 - Umgang mit sehgeschädigtenspezifischen Hilfsmitteln (z.B. vergrößernde Sehhilfen/ Punktschriftmaschine/ Zeichentafel usw.)
 - Punktschriftkenntnisse (Spezialschriften)
 - Umgang mit dem PC, Tastschreiben am PC
 - Arbeitstechniken: Ordnungsprinzipien, Umgang mit Zeit
 - soziale Kompetenzen
 - Vertiefung und Anwendung sowohl von Lebenspraktischen Fertigkeiten (LPF) als auch von Orientierung und Mobilität
- 2 Begleitung bei Schulveranstaltungen, wenn aus pädagogischen Gründen erforderlich
- 3 Angebot von Schülerkursen mit fachlichen und sozialen Schwerpunkten, welche dem Erwerb sehgeschädigtenspezifischer Fertigkeiten, der Kontaktaufnahme der Kinder und Jugendlichen untereinander sowie ihrer Identitätsfindung dienen sollen (z.B. PC-, Sport-, Musikkurse, Eigenschutztraining usw.).
- 4 Berufsberatung, Unterstützung in der berufsbildenden Schule, soweit die personellen Ressourcen beim Mobilen Dienst vorhanden sind

5. Beratung und Unterstützung der Eltern

- 1 Vorbereitung des Schulbesuchs ein Jahr vor Einschulung
- 2 Schullaufbahnberatung
- 3 Unterstützung bei der Anschaffung von geeigneten Hilfsmitteln
- 4 Beratung bei erzieherischen und sozialen Fragestellungen
- 5 Beratung bei rechtlichen Fragen, im Umgang mit Behörden
- 6 Unterstützung bei Gesprächen mit den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern
- 7 Beratung bei Fördermaßnahmen außerschulischer Art wie z.B. Mobilitätstraining, Training in Lebenspraktischen Fertigkeiten, Ergo- und Physiotherapie oder anderen persönlichkeitsstützenden therapeutischen Maßnahmen
- 8 Angebot von Elternkursen, in denen Informationen über behindertenspezifische, rechtliche und behördliche Fragen bearbeitet werden. Dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

6. Beratung und Unterstützung des schulischen und außerschulischen Umfelds

- 1 Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Besonderheiten der Sehschädigung und Vermittlung eines angemessenen Verhaltens
- 2 Schulung des Unterrichtshelfers
- 3 Beratung des Schulträgers bei notwendigen Bau- und Umbaumaßnahmen (Beleuchtung, Markierung von Stufen usw.)
- 4 Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Institutionen, Organisationen (z.B. Gesundheitsamt, Selbsthilfeverbände usw.)
- 5 Öffentlichkeitsarbeit: Durch verschiedene Aktivitäten wird die Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen von Menschen mit Sehschädigungen sensibilisiert, um dadurch Vorurteile abzubauen.

7. Fort- und Weiterbildung

Organisation regelmäßiger Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte im Mobilen Dienst, Förderschwerpunkt Sehen

Stand: November 2008